Nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg (KiTaG) muss jedes Tageskind vor Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

§ 4 KiTaG "Ärztliche Untersuchung" "Jedes Kind ist vor der Aufnahme in eine Einrichtung oder in Kindertagespflege ärztlich zu untersuchen."

Bescheinigung

über die ärztliche Untersuchung nach § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz KiTaG und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das Kind

Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Wurde am	
Von mir aufgrund des § 4 KiTag und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.	
Gegen den Besuch der Tagespflegestelle / der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen bestehen – soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung Uerkennen lässt –	
0	keine medizinischen Bedenken
0	medizinische Bedenken
0	das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Tagespflegestelle werden mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson / den Tagespflegepersonen abgeklärt. Auf die Möglichkeit von der Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.
Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.	
Ort, Datum	
Unterschrift / Stempel der Ärztin / des Arztes	